

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

18.06.2025

Geschäftszeichen:

III 43-1.56.4-10/25

Zulassungsnummer:

Z-56.426-945

Geltungsdauer

vom: **18. Juni 2025**

bis: **18. Juni 2030**

Antragsteller:

Pfleiderer Leutkirch GmbH

Wurzacher Straße 32

88299 Leutkirch

Zulassungsgegenstand:

Beidseitig mit imprägnierten Dekorpapieren beschichtete Brandschutzplatte "Duropal-flameprotect compact" als nichtbrennbarer Baustoff

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

(1) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der beidseitig mit imprägnierten Dekorpapieren beschichteten Brandschutzplatte (im Weiteren als beidseitig beschichtete Platte bezeichnet) aus miteinander verpressten Glasvlieslagen, "Duropal-flameprotect compact" genannt, als nichtbrennbarer Baustoff mit dem Brandverhalten der Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1¹.

(2) Die Schnittkanten der Platte sind nicht mit imprägniertem Dekorpapier oder anderen Materialien beschichtet.

1.2 Verwendungsbereich

(1) Die beidseitig beschichtete Platte darf als nichtbrennbarer Baustoff im Innenausbau für Wand- und Deckenbekleidungen ohne Verklebung direkt auf oder mit einem beliebig großen Luftspalt vor massiven, mineralischen Untergründen und nichtbrennbaren² Dämmstoffen (Rohdichte $\geq 35 \text{ kg/m}^3$, Dicke $\geq 6 \text{ mm}$) verwendet werden.

(2) Zu anderen flächigen angrenzenden Baustoffen muss der Abstand $\geq 80 \text{ mm}$ betragen.

(3) Die mechanische Befestigung der beidseitig beschichteten Platten auf dem Untergrund muss mit nichtbrennbaren² Befestigungsmitteln erfolgen.

(4) Die Breite von offenen Fugen zwischen den einzelnen Platten darf maximal 20 mm betragen. Werden die Platten stumpf gestoßen, dürfen die Fugen nicht mit einem Fugenkleber verschlossen werden. Die Verwendung von metallischen Fugenprofilen ist zulässig.

(5) Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberfläche der beidseitig beschichteten Platte zusätzlich zur Beschreibung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 1.1 mit Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen wird.

(6) Die Eignung der beidseitig beschichteten Platte für Verwendungszwecke, die Anforderungen an den Wärme-, Schallschutz und/oder Standsicherheit (z.B. als Beplankung mit planmäßig tragender oder aussteifender Funktion) sind nicht nachgewiesen und nicht Gegenstand dieses Bescheides.

(7) Die beidseitig beschichtete Platte darf nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

(1) Die beschichtete Platte "Duropal-flameprotect compact" muss aus einem Plattenkern und beidseitig unter Druck aufgebracht, imprägnierten Dekorpapieren werkseitig hergestellt werden. Die Schnittkanten der Platte dürfen nicht beschichtet werden.

(2) Die Dicke der beschichteten Platte darf minimal 3 mm und maximal 15 mm betragen.

(3) Der Plattenkern muss aus mehreren Lagen Glasvlies hergestellt werden, die mit einem duroplastischen Harzsystem und anorganischen Füllstoffen imprägniert sind, und die unter Druck miteinander verpresst werden. Die Anzahl der Glasvlieslagen ist abhängig von den jeweils herzustellenden Plattendicken.

(4) Die Rohdichte des Plattenkerns muss mindestens 1850 kg/m^3 und darf maximal 1950 kg/m^3 betragen.

¹ DIN EN 13501-1:2019-05 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

² Die zur Erfüllung der bauaufsichtlichen Anforderungen erforderlichen Klassen und Leistungsangaben zum Brandverhalten und Glimmverhalten von Baustoffen sind der Technischen Regel A 2.2.1.4 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Abschnitt 1.1 und 1.2, unter www.dibt.de bzw. deren Umsetzung in den Ländern zu entnehmen.

(5) Der Zulassungsgegenstand nach Abschnitt 1 umfasst eine Gruppe unterschiedlicher Dekorpapiere. Diese müssen in Aufbau und chemischer Zusammensetzung identisch sein.

(6) Die Dekorpapiere müssen aus mit einem duroplastischen Harzsystem imprägnierten Rohpapieren bestehen. Die Dicke der imprägnierten Dekorpapiere darf maximal 0,25 mm betragen.

(7) Die beidseitig beschichtete Platte muss bei Verwendung auf den in Abschnitt 1.2 genannten Untergründen die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1³, Abschnitt 11, erfüllen.

(8) Zusätzlich sind durch die Komponenten der beidseitig beschichteten Platte die im Prüf- und Überwachungsplan³, der Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist, angegebenen Kennwerte einzuhalten.

(9) Die chemische Zusammensetzung des Bauprodukts und der Einzelbaustoffe muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

(10) Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik durchgeführt werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der beidseitig beschichteten Platte sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

(1) Das Bauprodukt, die Verpackung, der Beipackzettel oder der Lieferschein des Bauprodukts muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

(2) Folgende Angaben müssen auf dem Bauprodukt, der Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-56.426-945
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk⁴
- Brandverhalten: nichtbrennbar (Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1) – nur auf Untergründen gemäß Zulassung

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der beidseitig beschichteten Platte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

³ Der Prüf- und Überwachungsplan ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und wird nur dem Antragsteller und der mit der Fremdüberwachung beauftragten Stelle zur Verfügung gestellt.

⁴ Das Herstellwerk kann auch verschlüsselt angegeben werden. Der für den Übereinstimmungsnachweis eingeschalteten Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle ist vom Antragsteller eine Zuordnung der Herstellwerke zu den Verschlüsselungen zur Verfügung zu stellen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der beidseitig beschichteten Platte eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/3 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen"⁵, Teil IIa, anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

(2) Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁶ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

(3) Zusätzlich sind die Bestimmungen des Prüf- und Überwachungsplans³, der Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist, einzuhalten.

(4) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

(5) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(6) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

(1) In jedem Herstellwerk ist das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

⁵ zuletzt im Internet veröffentlicht unter www.dibt.de -> Service -> Listen und Verzeichnisse -> PÜZ-Verzeichnis -> Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen (PÜZ Verzeichnis), Ausgabe 2025 (Stand: 01. Januar 2025)

⁶ zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik Heft Nr. 2 vom 1. April 1997

(2) Für die Durchführung der Überwachung und Prüfung hinsichtlich des Brandverhaltens nach DIN EN 13501-1 sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁶ sinngemäß anzuwenden.

(3) Zusätzlich sind die Bestimmungen des Prüf- und Überwachungsplans³, der Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist, zu beachten.

(4) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen und es sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(5) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Johanna Held
Referatsleiterin

Beglaubigt
Riemesch-Speer